

Satzung des Vereins „Haus der offenen Tür Porz“ e. V.

I. Name und Aufgabe des Vereins

§ 1 - Name und Aufgabe

- (1) Der Verein „Haus der offenen Tür Porz e. V., OT und Jugendwerkstatt“ mit Sitz in 51149 Köln-Porz, Lütticher Str. 34, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des katholischen Hauses der Offenen Tür in der Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe in 51145 Köln-Porz, Ohmstr. 83, sowie der Jugendwerkstatt Porz in 51149 Köln-Porz, Brüsseler Str. 161. Darüber hinaus kann der Verein die Trägerschaft für Maßnahmen und Einrichtungen übernehmen, die die Förderung der Jugendhilfe und / oder Jugendberufshilfe zum Ziel haben. Dabei wird der Verein auf der Grundlage der pastoralen Leitlinien des Erzbistums Köln und auf den Beschlüssen der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland zur kirchlichen Jugendarbeit tätig.
- (3) Der Verein ist Mitglied der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Offene Tür NRW (KLAG OT NRW) und der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit NRW.
- (4) Der Verein wendet die Mitarbeitervertretungsordnung in der jeweils vom Erzbischof in Köln in Kraft gesetzten Fassung an.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mittelverwendung bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an das Erzbistum Köln. Dieses hat das Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, und zwar nach Möglichkeit im Sinne der Vereinsaufgaben.

§ 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. - Mitgliedschaft

§ 6 - Beginn und Ende

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Antrag an den Vorstand, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Die Aufnahme bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der in § 10 Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hat die Entscheidung über den Antrag dem Bewerber mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung.
- (3) Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedschaft durch Entsendung eines schriftlich zu benennenden Vertreters wahr.
- (4) Pflicht der Mitglieder ist die Förderung des Vereins, die vertrauliche Behandlung interner Vereinsangelegenheiten und die einwandfreie persönliche Führung.
- (5) Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht zu erheben, solange die Mitgliederversammlung nichts gegenteiliges beschließt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod.
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen bei Verletzung der Mitgliederpflichten. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreibebrief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

III. Organe des Vereins

§ 7 - Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen mit mindestens achttägiger Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Einberufung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes des Vorstands,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist jedoch an die Anwesenheit des Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall an die seines Stellvertreters, gebunden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe beantragt.

§ 9 - Qualifizierte Mehrheit in der Mitgliederversammlung

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins an der Beschlussfassung teilnehmen muss.

§ 10 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Vertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Ist der Vorsitzende nicht der zur Zeit der Wahl amtierende Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe in Porz, so bedarf der Vorsitzende der Bestätigung durch diesen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds im Amt.

- (4) Vorstandsmitglieder können wegen grober Pflichtverletzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden. In diesem Falle und bei freiwilliger Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.

§ 11 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung der Vereinsinteressen notwendig sind, insbesondere
- a) Verfügung über das Vereinsvermögen im Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung. Ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung darf er weder Immobilien erwerben, noch bewegliches Vereinsvermögen verpfänden.
 - b) Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c) Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - d) Entscheidungen über Aufnahmeanträge und Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über religiös-pädagogische Fragen dürfen nicht ohne Zustimmung der unter § 10 Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Vorstandsmitglieder gefasst werden.

IV. - Vertretung des Vereins

§ 12 - Vertretung des Vereins

- (1) Die rechtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB wird vom Vorsitzenden des Vereins und vom Geschäftsführer gemeinsam ausgeübt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt der stellvertretende Vorsitzende an dessen Stelle. Im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers tritt der Schatzmeister an dessen Stelle. Die Verhinderung bedarf keines Nachweises.
- (3) Für den laufenden Zahlungsverkehr im Rahmen des Haushaltsplans (insbesondere Postscheck und laufenden Bankverkehr) kann der Vorstand dem Geschäftsführer oder Schatzmeister schriftlich - auch generell - Vollmacht erteilen.

V. - Sonstige Vorschriften

§ 13 - Aufsicht

- (1) Der Verein unterliegt der allgemeinen Aufsicht des Erzbischofs von Köln nach den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts (CIC/1983, c c 305, 325, 1301).
- (2) Die Satzung sowie ein Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.

Köln, den 04. Dezember 2003

Vorsitzender des Vereins:

Die Mitgliederversammlung: